



für den Sozial-, Schul- und Kultur-  
ausschuss  
-nichtöffentlich-

für den Verwaltungsausschuss  
-nichtöffentlich-

für den Kreistag  
-öffentlich-

**Haushalt 2012;**

**Antrag des Kolpinghaus Reutlingen e. V. auf einen Investitionskostenzuschuss für Brandschutzmaßnahmen am Jugendwohnheim/berufliches Internat Kolpinghaus Reutlingen samt Antrag der CDU-Kreistagsfraktion**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf landespolitischer Ebene aktiv zu werden, um die institutionelle Förderung der Wohnheime für Schüler beruflicher Schulen durch das Land sicherzustellen.
2. Der Antrag des Kolpinghaus Reutlingen e. V. auf einen Investitionskostenzuschuss für Brandschutzmaßnahmen am Jugendwohnheim/berufliches Internat Kolpinghaus Reutlingen wird abgelehnt.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Der Verein Kolpinghaus Reutlingen e. V. hat einen Antrag auf Zuschuss zu Investitionskosten für Brandschutzmaßnahmen beim Jugendwohnheim/beruflichem Internat Kolpinghaus in Reutlingen in Höhe von 100.000,00 EUR gestellt. Die Antragsschreiben und die Maßnahmenbeschreibung/Kostenermittlung des Architekten sind als Anlage 1 beigefügt. Des Weiteren ist das Konzept zur Zukunft des Jugendwohnens des Verbandes der Kolpinghäuser e. V. als Anlage 2 beigefügt.

Die CDU-Kreistagsfraktion hat gemäß Anlage 3 beantragt, dass sich der Landkreis für eine einheitliche institutionelle Förderung der Wohnheime für berufliche Schüler durch das Land einsetzt und dass der Landkreis die Brandschutzmaßnahmen beim Jugendwohnheim mit einem Investitionskostenzuschuss in Höhe von 100.000,00 EUR unterstützt.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag auf Investitionskostenzuschuss aufgrund der fehlenden rechtlichen Verpflichtung des Landkreises abzulehnen.

## **II. Ausführliche Sachdarstellung**

### **1. Ausgangslage**

Bereits im Jahr 2010 hat das Kolpinghaus Reutlingen e. V. einen Antrag auf Zuschuss zu Investitionskosten für Brandschutzmaßnahmen gestellt, siehe KT-Drucksache Nr. VIII-0219. Der Antrag wurde entsprechend dem Beschlussvorschlag der Verwaltung abgelehnt.

In der Sache gibt es seither zum Personenkreis und zur Belegung keine wesentlichen Änderungen, insofern wird auf die KT-Drucksache Nr. VIII-0219, die als Anlage 4 nochmals beiliegt, verwiesen.

Es besteht auch weiterhin keine rechtliche Verpflichtung der Schulträger, Wohnheime einzurichten und zu betreiben. Der Landkreis hat bisher weder zu Investitionen noch zum Betrieb Zuwendungen gewährt. Insbesondere wurde von anderen Trägern von Wohnheimen, die bereits Sanierungen im Rahmen des Brandschutzes durchgeführt haben, keine Investitionskostenzuschüsse beantragt.

### **2. Bundesweite Situation**

Im Schreiben vom 06.04.2011 verweist das Kolpinghaus auf das bundesweite Konzept zur Zukunft des Jugendwohnens des Verbandes der Kolpinghäuser e. V. In diesem Konzept wird auf Seite 4 Nr. 3 auf die deutlichen Unterschiede zwischen den Bundesländern hingewiesen. So befinden sich über die Hälfte der Einrichtungen in nur vier der sechzehn Bundesländer. Es besteht bundesweit keine einheitliche Regelung zur Finanzierung des Jugendwohnens. Im Konzept werden auf Seite 7 der Bund und die Länder aufgefordert, die Kosten für Investitionen im Bereich des Jugendwohnens über einen gewissen Zeitraum zu tragen.

### **3. Situation in Baden-Württemberg**

Die Blockschüler erhalten vom Land Baden-Württemberg zu den vom Kolpinghaus berechneten Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Höhe von 30,50 EUR je Tag einen Zuschuss in Höhe von 6,00 EUR, den das Land als reine Freiwilligkeitsleistung betrachtet. In einigen Bundesländern werden an die Blockschüler keine Zuschüsse gewährt, nur in Bayern werden die Blockschüler bis auf einen Eigenanteil zu den Verpflegungskosten von den Kosten freigestellt.

Gegen den Landkreis Reutlingen wurde von einem Blockschüler, der im Landkreis Reutlingen wohnhaft ist, eine berufliche Schule im Landkreis Göppingen im Blockunterricht besucht und dort in einem Jugendwohnheim untergebracht ist, Klage erhoben. Die umfangreiche Klagebegründung zielt im Kern darauf ab, dass der Schüler nicht schlechter gestellt werden dürfe als ein Schüler, der diese Schulart ohne Unterbringung in einem Jugendwohnheim besuchen könne.

Ähnlich wurde gegen den Landkreis Waldshut-Tiengen Klage erhoben, weitere Verfahren sind zu erwarten. Die Verwaltung hat beantragt, die Klage abzuweisen, da die Klage unbegründet und der Landkreis in der Sache nicht zuständig ist. Das Land Baden-Württemberg wurde zum Verfahren beigeladen. Das Verfahren wird sich voraussichtlich längere Zeit hinziehen, die Verwaltung wird zum Ausgang des Verfahrens berichten.

### **4. Jugendwohnen**

Das Kreisjugendamt belegt das Kolpinghaus in Einzelfällen mit jungen Menschen in besonderen Schwierigkeiten. Die vorgesehene Erteilung einer Betriebserlaubnis für den

Personenkreis der 16- bis 18-Jährigen konnte aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht erfolgen. Das Angebot von Wohneinheiten für ein betreutes Jugendwohnen befindet sich noch auf dem Vorjahresstand. Entsprechend dem Umbaukonzept ist dies auch erst für den Bauabschnitt 3 vorgesehen.

## **5. Fazit**

Die Verwaltung wird, wie von der CDU-Fraktion beantragt, auf landespolitischer Ebene für die institutionelle Förderung der Wohnheime aktiv werden. Im Gesamtkontext muss auf politischer oder rechtlicher Ebene die Zuständigkeit für die Finanzierung des Jugendwohnens insgesamt geklärt werden.

Die Verwaltung sieht bei dieser Situation und vor dem Hintergrund der äußerst angespannten Finanzlage aber weiterhin keine Möglichkeit, den Anträgen des Kolpinghauses und der CDU-Fraktion zu entsprechen und im Rahmen einer Freiwilligkeitsleistung den beantragten Investitionskostenzuschuss zu gewähren.